

ZOLLAMT KLAGENFURT VILLACH
Siriusstraße 11
9020 Klagenfurt

Zl. 420000/60342/2018

Verordnung des Zollamtes Klagenfurt Villach
vom 9. November 2018
betreffend die Zulassung des Nebenwegverkehrs über das Flugfeld Friesach-Hirt

Auf Grund des § 21 Absatz 1 Buchstabe a) des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG), BGBl.Nr. 659/1994, wird verordnet:

- § 1.** Reisende, die nur Waren mitführen und nur Luftfahrzeuge benutzen, die durch eine als Zollanmeldung geltende Handlung gemäß Artikel 141 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, zur vorübergehenden Verwendung und zur Wiederausfuhr sowie zur Ausfuhr angemeldet gelten und die keinen Verboten und Beschränkungen oder Förmlichkeiten unterliegen, dürfen im Rahmen des Nebenwegverkehrs *an allen Tagen des Jahres jeweils in der Zeit vom Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung (BCMT) bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET)* auf dem Flugfeld Friesach-Hirt landen oder von dort abfliegen.
Die grenzkontrollrechtlichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.
- § 2.** Der Halter des Flugfeldes hat die Landung jedes aus einem außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union liegenden Staates (Drittstaat) einfliegenden und den Abflug jedes nach einem Drittstaat abfliegenden Luftfahrzeuges jeweils spätestens 90 Minuten vorher dem Zollamt Klagenfurt Villach nach Maßgabe der von diesem im Rahmen der zollamtlichen Überwachung erlassenen Anordnungen bekannt zu geben.
- § 3.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2018 in Kraft.
(2) Die Verordnung vom 1. März 2007, Zl. 420000/01548/2007, tritt mit Ablauf des 30. November 2018 außer Kraft.

Der Vorstand:

Mag. Isopp

